

**Merkblatt  
zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim  
Betrieb von Heizölverbraucheranlagen**

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Umweltamt

Postfach 11 10 61  
64225 Darmstadt

Der Magistrat

**Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:                    ° Wasserschutzgebiet, Schutzzone: .....

° Heilquellenschutzgebiet .....

° Überschwemmungsgebiet .....

Sachverständigen-Prüfpflicht:           ° bei Inbetriebnahme  
(§ 46 Absatz 2 und 3 AwSV)            Datum der Inbetriebnahmeprüfung .....

° regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/5 Jahre  
nächste Prüfung .....

nächste Prüfung .....

nächste Prüfung .....

Fachbetriebspflicht:                    ° die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig  
° die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr                                    Telefon: 112

Polizeidienststelle                    Telefon: 110

örtlich zuständige Behörde:            Telefon: .....

Adresse: .....

